

# RS Vwgh 1988/4/19 88/04/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1988

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §368 Z1;

GewO 1973 §52 Abs1;

### Rechtssatz

Bei der Verwaltungsübertragung nach § 368 Z 1 GewO 1973 iVm § 52 Abs 1 leg cit handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, das in der Unterlassung der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde besteht. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit mittels eines Warenautomaten, der entgegen der Bestimmung des § 52 Abs 1 GewO 1973 nicht der Bezirkshauptmannschaft angezeigt wurde, ist nicht vom Tatbild dieser Verwaltungsübertretung umfasst.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040025.X01

### Im RIS seit

11.10.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)